

Bund reichsdeutscher Buchhändler

Bekanntmachung

Der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, der Reichskommissar für Preisüberwachung und die Reichswirtschaftskammer haben in der Tages- und Fachpresse vor Übersättigung des Saarlandes mit Angeboten und vor der Entsendung von Vertretern und Werbern gewarnt. Aus diesem Grunde ist auf Anordnung des Reichskommissars des Saarlandes der Vertreterausweis für das Saargebiet eingeführt worden. Die Reichspresskammer hat den reichsdeutschen Beschäftigungsfirmen die Sammlung von Bestellungen auf Zeitschriften und Zeitungen durch Werber im Saargebiet bis einschließlich 31. März 1936 verboten. Dieses Verbot umfaßt auch die Gründung neuer Agenturen, Geschäftsstellen und Trägerstellen.

Ich erinnere deshalb daran, daß schon im Juli v. J. der reichsdeutsche Reisebuchhandel aufgefordert worden ist, dem an der Saar heimischen Buchhandel nicht durch verschärfte Werbung zu schaden. Trotzdem sind Angebote herabgesetzter Bücher zu „nie wiederkehrenden Ausnahmepreisen für das Saargebiet“ von Vertretern reichsdeutscher Firmen den saarländischen Verbrauchern vorgelegt worden. Ich wiederhole deshalb die Mahnung.

Leipzig, den 22. Februar 1935.

Baur, Vorsteher.

Mitteilung der Geschäftsstelle

Annahme von Reichsmarknoten aus dem Ausland

Wir sind aufgefordert worden, folgende Mitteilung des Reichsbankdirektoriums, Berlin, dem Buchhandel bekanntzugeben:

»Da durch die Achte Durchführungsverordnung zur Devisenverordnung vom 17. April 1934 die Versendung oder Verbringung von Reichsmarknoten nach dem Auslande gesetzlich verboten ist, kann es sich bei den heute noch eingehenden Reichsmarknoten nur noch um solche handeln, mit deren Hilfe Vermögensverschiebungen nach dem Auslande durchgeführt worden sind. Durch die Annahme von Reichsmarknoten werden die Belange der deutschen Volkswirtschaft geschädigt, weil es in der gegenwärtigen Lage mehr als je notwendig ist, für alle Leistungen von Waren oder Diensten, welche die deutsche Wirtschaft dem Auslande erbringt, eine Gegenleistung in Devisen oder aus freien Reichsmarktkonten zu verlangen. Die Inzahlungnahme von Reichsmarknoten bedeutet daher volkswirtschaftlich den Verzicht auf eine Gegenleistung des Auslandes.

Bei Abschluß von Kauf-, Dienst- oder Werk-Verträgen mit dem Auslande ist daher stets die Zahlung in Reichsmarknoten vertraglich auszuschließen. Bisher wurde zwar von gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Entgegennahme von

Reichsmarknoten aus dem Auslande abgesehen, doch muß von jeder deutschen Firma, welche am Auslandsgeschäft beteiligt ist, erwartet werden, daß sie die Bemühungen der amtlichen Stellen durch Zurückweisung von Reichsmarknoten unterstützt und auf Zahlung in Devisen oder aus freien Konten stammender Reichsmark nachdrücklich besteht.

Die Regierung und auch das Reichsbankdirektorium haben sich vorbehalten, gegen Firmen, welche gegen die nationale Disziplin verstoßen, mit hierzu geeigneten Mitteln vorzugehen.

Außerdem ist es unbedingt erforderlich, daß Zahlungen von Ländern, mit denen die Reichsbank Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat, über diese Abkommen geleitet werden. Jede andere Zahlungsweise würde einen Verstoß gegen die betreffenden Bestimmungen bedeuten und die Reichsbank veranlassen, die ausländische Notenbank zu ersuchen, die dortigen zahlungsliefernden Firmen zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Ausschluß von Reichsmarknotenzahlungen liegt auch im Interesse der deutschen Exportfirmen selbst, da bei Eingang solcher Zahlungsmittel gegebenenfalls das Zuzugausfuhrverfahren nicht in Anspruch genommen werden kann.»

Leipzig, den 21. Februar 1935.

Dr. Heß.

Bücherwagen Leipzig—Saarbrücken

Von Leipzig nach Saarbrücken verkehren regelmäßig am Dienstag und am Sonnabend Bücherwagen. Die Wagen treffen am Donnerstag bzw. Montag in Saarbrücken ein. Für sofortige Auslieferung der Güter am Eingangstag ist Sorge getragen.

Fachschaft Zwischenhandel.

Reichsschrifttumskammer

Berichtigung

Die Reichsschrifttumskammer macht auf einen Irrtum in ihrer Anordnung vom 7. Februar betr. »Einführung von Treuhändern bei geschlossenen Betrieben«, abgedruckt im Börsenblatt Nr. 36 vom 12. Februar 1935, S. 113, aufmerksam.

Der erste Satz dieser Anordnung muß richtig heißen:

»Nach § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich folgendes an:«.

Ehrentage der pfälzisch-saarländischen Dichtung

Im Zuge der Veranstaltungen der Reichsschrifttumskammer durch die einzelnen deutschen Landschaften, die mit dem Ehrentag der schwäbischen Dichtung begonnen haben, finden vom 23. bis 25. März, veranstaltet von der Landesstelle Rheinpfalz des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, im Auftrag der Reichsschrifttumskammer die Ehrentage der pfälzisch-saarländischen Dichtung statt.

Diese Tatsache schließt die Anerkennung in sich, daß dem Schrifttum von Pfalz und Saar im Abstimmungskampf an der Saar eine große Bedeutung zugekommen ist. Die Veranstaltungen finden daher im gleichen Monat statt wie die offizielle Rückgliederung des Saargebietes selbst.

Mitteilungen über nähere Einzelheiten folgen.